

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/17/197-2022

Datum

16.09.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMK 2022-0.503.125

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Das UVP-G 2000 wird überwiegend in der Landesvollziehung durch die Landesregierung vollzogen, sodass die Einfügung jedes neuen Genehmigungstatbestands unmittelbar (finanzielle) Auswirkungen auf die dieses Gesetz zu vollziehenden Länder hat. Das geplante Vorhaben sieht nun unter anderem die Herabsetzung von Schwellenwerten bzw die Schaffung von neuen Tatbeständen im Anhang 1 des UVP-G vor:

- In der Z 12 lit c) und e) des Anhangs 1 werden die Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneigungszwecke mit einem Volumen von mindestens 250.000 m³ bzw. 125.000 m³ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A als UVP-pflichtige Tatbestände normiert. Bisher (bzw. bleibt daneben unverändert) waren Speicherteiche („Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser“) erst über 10.000.000 m³ (bzw. 2.000.000 m³ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) UVP-pflichtig. Bei Schneispeichern ist somit eine beträchtliche Herabsetzung des Schwellenwertes beabsichtigt.
- In der Z 29 lit a) und c) des Anhangs 1 ist vorgesehen, den Schwellenwert für die Förderung von Erdgas von 500.000 m³/d pro Sonde (bzw. 250.000 m³/d pro Sonde in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A) zukünftig an die Förderkapazität des Gesamtvorhabens zu knüpfen. Die Anknüpfung der 500.000 m³/d (bzw. 250.000 m³/d) an das Gesamtvorhaben kommt einer Herabsetzung des Schwellenwertes gleich.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

- In der Z 30 d) des Anhangs 1 ist als neuer Tatbestand die UVP-Pflicht für Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von 2 MW vorgesehen.
- In der Z 35 lit a) und b) des Anhangs 1 ist beabsichtigt, den Schwellenwert für Anlagen zur Bodenentwässerung (Anm.: eingeschränkt im Entwurf auf Neuvorhaben) von 300 ha (bzw. 100 ha in schutzwürdigen Gebieten) auf 30 ha (bzw. 15 ha in schutzwürdigen Gebieten) zu senken.
- Im § 4a Abs 2 ist vorgesehen, dass dann, wenn in einem Bundesland Vorrangs- oder Eignungsflächen auf überörtlicher Ebene festgelegt wurden und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Ebene Planungsebene (Flächenwidmung) fehlt, keine Flächenwidmung als Zulässigkeitsvoraussetzung mehr notwendig ist. Diese vorgesehene Bestimmung ist für das Bundesland Salzburg schlagend, weil in Salzburg zwischenzeitlich 10 (allenfalls 11) Eignungszonen für Windenergieanlagen auf überörtlicher Ebene ausgewiesen wurden.

Diese Änderungen werden sich bei den betroffenen Landesregierungen sowohl in der Anzahl der (vorgelagerten) Feststellungs-, als auch der Genehmigungsverfahren niederschlagen. Davon geht offensichtlich auch der Gesetzesvorschlag aus, wird doch in der Wirkungsfolgenabschätzung ein (österreichweiter) Mehraufwand von ca. 8 Feststellungsverfahren pro Jahr sowie ca. 5 UVP- (Genehmigungs)Verfahren angegeben. Diese Zahlen scheinen zu niedrig angesetzt zu sein, ist doch alleine durch die geplante (erstmalige) Aufnahme von Beschneiungsanlagen und Speicherteichen in der Z 12 des Anhangs I mit einem erheblichen Mehraufwand in den besonders betroffenen westlichen Bundesländern zu rechnen. Der tatsächliche Mehraufwand kann derzeit jedoch nicht beziffert werden, es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die beabsichtigte Novelle des UVP-G 2000 die finanziellen Mehraufwendungen im Personalbereich zumindest ein Vollzeitäquivalent der Verwendungsgruppe A und ein Vollzeitäquivalent der Verwendungsgruppe C betragen werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs 8:

Bei der Definition der Standortgemeinde wird nur auf die „Errichtung“ von Vorhaben Bezug genommen. Nach dem Gesetzeswortlaut hätten folglich Vorhaben, bei denen keine „Errichtung“ stattfindet, die jedoch vom zweiten Tatbestand des Vorhabensbegriffs des § 2 Abs 2 UVP-G umfasst sind (sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft; zB Rodung), keine Standortgemeinde.

Eine entsprechende sprachliche Anpassung an § 2 Abs 2 UVP-G wäre wünschenswert.

Zu § 4a:

1. Windkraftanlagen erhalten eine besondere Stellung im UVP-G. Nach der geltenden Z 6 des Anhangs I sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mindestens 20 Konvertern zu je 0,5 MW, sowie Anlagen über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer Gesamtleistung von 15 MW oder mindestens 10 Konvertern zu je 0,5 MW im vereinfachten Verfahren UVP-pflichtig. Ebenso sind in Spalte 3 Windkraftanlagen ab 15 MW oder 10 Konvertern zu je 0,5 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A einer UVP-Feststellung zu unterziehen.

Es wird nun im § 4a festgelegt, dass diese Anlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich ausgewiesenen oder bestimmten Flächen zu realisieren sind. Sofern in einem Bundesland eine planungsrechtliche Festlegung und Zonierung von Vorrangs- oder Eignungsflächen auf überörtlicher Ebene bestehen, auf örtlicher Ebene des Flächenwidmungsplans eine solche jedoch fehlt, so ist nach § 4a Abs 2 UVP-G die Errichtung an einem Standort trotz des Fehlens der entsprechenden

Flächenwidmung unter Wahrung des Schutzes der Rechte Dritter und öffentlicher Interessen möglich.

Gemäß § 4a Abs 3 UVP-G ist die Genehmigung von Windkraftanlagen an einem Standort auch zulässig, wenn im Bundesland eine planungsrechtliche Festlegung und Zonierung von Vorrangs- oder Eignungsflächen fehlt. Die entgegenstehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen sind nicht anzuwenden. In einem solchen Fall ist jedoch die Zustimmung der Standortgemeinde nachzuweisen.

2. Bemerkenswert ist der kompetenzrechtliche Eingriff des Bundesgesetzgebers in eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (Raumordnung). In den Erläuterungen wird mit der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG zur Umweltverträglichkeitsprüfung argumentiert. Das Bedürfnis nach einer Erlassung einer einheitlichen Vorschrift wird mit der notwendigen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien begründet. Da es in mehreren Bundesländern an planungsrechtlichen Festlegungen fehlt, wird der Ausbau oftmals gehemmt. Eine einheitliche Regelung für Windkraftanlagen bei fehlender Energieraumplanung sei im Hinblick auf die Energie- und Klimakrise unverzichtbar.

Für den Fall also, dass nach § 4a Abs 2 UVP-G eine überörtliche Energieraumplanung durch Verordnung besteht, also entsprechende Entwicklungsprogramme erlassen wurden, aber im örtlichen Flächenwidmungsplan noch keine Ausweisung besteht, kann auch ohne diese Widmung ein Vorhaben in einer Vorrangs- oder Eignungszone bewilligt werden, wenn die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Für den Fall des Abs 3, dass im Bundesland überhaupt keine Energieraumplanung besteht, weder örtlich noch überörtlich, soll mit Zustimmung der Standortgemeinde dennoch eine Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein.

3. In Salzburg ist nach § 45 Abs 1 und 2 LEG die Errichtung von Erzeugungsanlagen von mehr als 500 kW bewilligungspflichtig und von mehr als 150 kW anzeigepflichtig. Nach § 36 Abs 8 ROG ist ab 500 kW eine entsprechende Widmung (Grünland - Windkraftanlagen) erforderlich. § 4a UVP-G derogiert somit § 36 Abs 8 ROG, wenn für UVP-Pflichtige Anlagen (siehe Z 6 Anhang I - ab 5 MW) eine entsprechende Flächenwidmung nicht mehr erforderlich ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der neue zweite Satz des § 17 Abs 5: „Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.“ Egal ob also eine Flächenwidmung oder nur eine überörtliche Raumplanung gegeben ist, und dabei im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung das Landschaftsbild hinreichend berücksichtigt wurde, ist eine neuerliche Prüfung des Landschaftsbildes wohl entbehrlich.

Im UVP-Verfahren führt es zu einer Effizienzsteigerung, dass eine Genehmigungsvoraussetzung wie das Landschaftsbild, die bereits in einem anderen hoheitlichen Verfahren positiv Berücksichtigung fand, nicht erneut zu prüfen ist.

Zu bedenken ist jedoch, dass es durch die neuen Regelungen der §§ 4a und 17 Abs 5 UVP-G und die damit verbundene Abänderung des § 36 Abs 8 ROG 2009 zu unterschiedlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Bewilligung jener Windkraftanlagen kommt, die UVP-pflichtig sind, im Vergleich zu jenen, die aufgrund des Nichterreichens der UVP-Schwelle nicht UVP-pflichtig sind und eine installierte Leistung von mehr als 500 kW aufweisen.

4. Weiters wird in § 17 Abs 5 letzter Satz festgelegt, dass „Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse“ gelten. Von Interesse ist hier, ob sich dieser Satz des bundesrechtlichen UVP-G auch auf die notwendige Interessenabwägung des § 104a WRG bezieht. Nach

dieser wasserrechtlichen Bestimmung können Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die Gründe für die Änderung von „übergeordnetem öffentlichen Interesse“ sind.

Sind somit sämtliche Vorhaben der Energiewende, also auch zB Kleinwasserkraftanlagen, von solch übergeordnetem Interesse, wenn man dem § 17 Abs 5 letzter Satz UVP-G folgt?

Zu § 6 Abs 2:

Die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass sich der Projektwerber hinsichtlich der Prüftiefe der UVE verpflichtend mit der Behörde abzustimmen hat. Der Gesetzestext beinhaltet demgegenüber eine Kann-Bestimmung. Es sollte daher eine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes an die Erläuterungen (oder umgekehrt) vorgenommen werden.

Zu den §§ 9 Abs 3 Z 3, Abs 3 Z 6 und Abs 6 und 24 Abs 8:

Den Erläuterungen folgend sollen UVP-Verfahren in Zukunft zwingend als Großverfahren geführt werden, wobei die Verweisung auf die entsprechende Bestimmung des AVG aufgrund der Kundmachungsvorschriften im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz entfällt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht schon bislang der überwiegenden Verwaltungspraxis. Wünschenswert wäre zusätzlich noch die Klarstellung (zB in den Erläuterungen), dass das Verfahren nicht zwingend als Großverfahren zu Ende zu führen ist und nach der öffentlichen Auflage bzw der Einwendungsfrist bei Unterschreiten der 100-Beteiligten-Grenze auf das Normalverfahren gewechselt werden kann.

Zu den §§ 17 Abs 2 und 24f Abs 1:

Das bereits im § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G vorgesehene allgemeine Immissionsminimierungsgebot soll nunmehr insofern erweitert werden, als zukünftig insbesondere die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten ist. Bereits bisher bezog sich dieses Immissionsminimierungsgebot auf alle UVP-rechtlichen Schutzgüter des § 1 UVP-G. Durch das verwendete Wort „insbesondere“ wird nun einerseits der Eindruck vermittelt, als handle es sich bei der Versiegelung von Boden ebenfalls um Immissionen des Vorhabens, andererseits als komme dem Schutzgut „Fläche und Boden“ iSd § 1 Abs 1 lit b UVP-G eine gegenüber den anderen Schutzgütern hervorgehobene Stellung zu.

Darüber hinaus wird die in den Erläuterungen angekündigte weiterführende Hilfestellung für die Vollzugsbehörden durch das Bundesministerium für Klimaschutz zu diesem Punkt ausdrücklich begrüßt.

Zu § 17 Abs 4:

Die Möglichkeit der Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzflächenpools wird grundsätzlich begrüßt. Unklar erscheint nur der letzte Satz der genannten Bestimmung („Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren“). Eine solche Dokumentation kann wohl nur in einer Vorschreibung mittels Nebenbestimmung bestehen.

Es wird daher vorgeschlagen, statt des Wortes „dokumentieren“ das Wort „sicherzustellen“ zu verwenden oder eine entsprechende Aussage dazu in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 17 Abs 5:

1. Zunächst wird auf ein Redaktionsversehen in den Erläuterungen hingewiesen: Im ersten Satz wird irrtümlich auf die Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 1 lit c UVP-G verwiesen, richtig handelt es sich bei der verwiesenen Bestimmung jedoch um jene des § 1 Abs 1 Z 1 lit c UVP-G.

2. Inhaltlich wird durch § 17 Abs 5 für Vorhaben der Energiewende festgelegt, dass Beeinträchtigungen des regelmäßig durch die Landesnaturschutzgesetze geschützten Landschaftsbildes keinen Versagungsgrund in UVP-Verfahren darstellen können, sofern im Vorfeld eine SUP durchgeführt wurde. Ob ein solch bundesgesetzlich normierter Eingriff in die mitanzuwendenden (landesgesetzlich vorgesehenen) Genehmigungsbestimmungen durch die Verfassungsbestimmung des Art 11 Abs 1 Z 7 UVP-G gedeckt ist, erscheint zumindest diskussionswürdig (vgl etwa die bei *Madner* zu Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG in *Kneihs/Lienbacher* [Hg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht in Rz 26 wiedergegebenen Ansichten) und wird vom Land Salzburg sehr kritisch gesehen (insoweit darf auf die Stellungnahme des Instituts für Föderalismus zum gegenständlichen Gesetzesentwurf verwiesen werden).

Die gesetzliche Festlegung in § 17 Abs 5 letzter Satz, dass Vorhaben der Energiewende in hohem öffentlichen Interesse gelegen sind, wird begrüßt.

Zu § 17 Abs 5a:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Flexibilisierung hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Fixierung ökologischer Kompensationsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der alternativen Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs wird vorgeschlagen, in die Erläuterungen eine Wendung analog dem § 3a Abs 4a Sbg NSchG 1999 aufzunehmen („Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben“).

Zu § 17a:

1. Der geplante § 17a UVP-G sieht den (unter Umständen) verpflichtenden Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen (Änderungs-)Genehmigungsbescheide hinsichtlich Vorhaben der Energiewende durch die UVP-Behörde vor. Es handelt sich um eine Maßnahme zur raschen Umsetzung von Vorhaben der Energiewende, welche nicht durch unzureichende Beschwerden unnötig verzögert werden soll. Hier erscheint zunächst zweifelhaft, ob der gewünschte Verfahrensbeschleunigungseffekt durch die Einfügung eines neuen Zwischenverfahrens (bescheidmäßige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung durch UVP-Behörde + anschließende beschlussmäßige Überprüfung dieser Entscheidung durch das BVwG) erzielt werden kann.

2. Inhaltlich ist anzumerken, dass es unklar ist, ob das BVwG in jedem Fall mittels Beschluss über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden hat (so die Erläuterungen: „Das Bundesverwaltungsgericht hat unverzüglich ab Vorlage der Beschwerde gegen den Genehmigungs- oder Änderungsbescheid amtswegig über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss zu entscheiden [...]“) oder nur im Fall, dass es von der bescheidmäßigen Beurteilung durch die UVP-Behörde abweicht (so der Gesetzestext: „[...] sofern die Voraussetzungen für den Ausschluss nach Abs 1 nicht vorliegen. Darüber hat das Bundesverwaltungsgericht unverzüglich ab Vorlage der Beschwerde mit Beschluss zu entscheiden.“).

3. Würde sich im weiteren Rechtsmittelverfahren jedoch herausstellen, dass die Beschwerde doch begründet ist, die Umsetzung des Projekts jedoch bereits weit fortgeschritten ist, gehen die notwendigen (womöglich aufwendigen) Änderungen zulasten des Projektwerbers bzw. setzt sich dieser dem Risiko aus, dass das Projekt in der nicht rechtskräftig bewilligten Form überhaupt nicht bewilligungsfähig ist.

4. Unklar ist auch, was unter der Wortfolge „hinreichend konkret“ zu verstehen ist.

Zu § 18c:

1. Mit dem neuen § 18c sollen Erleichterungen für bestimmte Vorhabensänderungen nach Genehmigungserteilung eingefügt werde, wobei im Zusammenspiel zwischen dem Gesetzestext

und den Materialien der Anwendungsbereich nicht eindeutig ist. Während der Gesetzestext die erfassten Änderungen nur demonstrativ aufzählt (arg: „Änderungen [...], die insbesondere technologische Weiterentwicklungen darstellen oder immissionsneutral sind“), deuten die Erläuterungen auf eine abschließende Regelung hin (arg: „Für immissionsneutrale Änderungen sowie technologische Weiterentwicklung soll ein Änderungsverfahren gemäß § 18b nur in Ausnahmefällen notwendig sein.“).

2. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die in dieser Bestimmung erneut gewählte Formulierung „und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen“ bereits bislang zu Vollzugsproblemen im Anwendungsbereich der § 18 Abs 3 Z 1 und § 18b Z 1 UVP-G geführt hat. Eine entsprechende Auslegungshilfe in den Erläuterungen wäre daher hilfreich.

3. Zu Abs 3 der genannten Bestimmung wird angemerkt, dass der Gesetzestext von einer Verpflichtung der Behörde zur Einleitung eines § 18b Verfahrens bei begründeten Zweifel an der Unerheblichkeit der Auswirkungen ausgeht, während die Erläuterungen von einem Ermessen derselben auszugehen scheinen (arg: „Wenn die Behörde an der Unerheblichkeit der Auswirkungen Zweifel hat [Plausibilitätsprüfung], kann sie ein § 18b Verfahren einleiten.“).

4. Es ist eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 durch einen Ziviltechniker oder ein Ingenieurbüro einzuholen und vorzulegen. In der Fertigstellungsanzeige sind die vorgenommenen Änderungen aufzulisten. Die Behörde kann bei Zweifel ein § 18b-Verfahren einleiten.

Dies ist eine sehr zu begrüßende Änderung. In der Praxis ist die UVP-Behörde während der Ausführung eines UVP-Projektes oft mit Änderungen konfrontiert, die von der Bewilligungsinhaberin zur Kenntnis gebracht werden. Geringfügige Änderungen konnten auch bisher schon in der Abnahmeprüfung nach § 20 Abs 4 nachträglich genehmigt werden. Derzeit steht die Behörde jedoch vor dem Problem, wie mit den laufend zur Kenntnis gebrachten Änderungen umzugehen ist. In der Praxis werden oftmals die betroffenen Sachverständigen zur Beurteilung der Geringfügigkeit herangezogen, bevor es überhaupt zu einem Abnahmeverfahren kommt. Dies kostet die Behörde stets Personalressourcen, welche in die Privatwirtschaft (Ziviltechniker) ausgelagert werden kann. Nun wird auch Rechtssicherheit betreffend immissionsneutraler Änderungen auch in der Bauphase geschaffen, zu denen bisher unklar war, ob diese nach § 20 Abs 4 UVP-G nachträglich genehmigt werden können. Für jede noch so kleine Änderung in der Bauphase ein § 18b-Verfahren durchzuführen, wäre äußerst ineffizient.

Zu bedenken ist bei der Bestätigung durch einen befugten Ziviltechniker jedoch, dass bei einigen größeren Änderungen das Vorliegen der Kriterien des § 18c Abs 1 UVP-G wohl nicht nur durch einen Techniker bestätigt werden kann. Können auch Bestätigungen mehrerer Fachbereiche gefordert werden? Und was, wenn kein Ziviltechniker verfügbar ist? Ist dann automatisch ein Verfahren nach § 18b durchzuführen, oder kann eine Beurteilung der Voraussetzungen nach § 18c Abs 1 auch durch Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen sind, erfolgen? Dies wäre noch immer ressourcenschonender, als ein aufwändiges Verfahren nach § 18b durchzuführen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 205-G0/488/63-2022, Intern
14. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 207-60200/1/721-2022, Intern